Trub
Gemeinde

Feuerwehrreglement

25. Mai 2012
Beschlussexemplar

Feuerwehr-Reglement mit obligatorischer Feuerwehr-Dienstleistung

Die Gemeinde Trub, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

1 Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer[1] zwischen dem 20. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

[1] Im vorliegenden Reglement werden die männlichen Formen verwendet, um das Reglement verständlich und lesbar zu halten. Die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

1 Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

2 Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

3 Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Feuerwehrdiensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.

2 Personen die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,

b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

f) in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

2 Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig vor der Übung an das Feuerwehrkommando einzureichen. Im Maximum können zwei Übungen entschuldigt werden.

3 Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit, Unfall (mit Arztzeugnis)

b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c) Schwangerschaft / Mutterschaftsurlaub,

d) begründete Ortsabwesenheit: z.B. Militär, Zivilschutz, etc.

e) andere wichtige Gründe wie
- Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse,
- durch Arbeitgeber bescheinigte Schichtarbeit.

4 Versäumte Übungen müssen nachgeholt werden,

5 Unentschuldigte Absenzen werden nach Anhang III gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeitrag GVB, Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von

Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

2 Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

2 Abgabepflichtig ist, wer am 01.01. des jeweiligen Jahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

3 Die Ersatzabgabe beträgt im Maximum 12% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe des Prozentsatzes legt der Gemeinderat fest.

4 Sie beträgt im Minimum Fr. 100.-- und darf zurzeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

5 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

6 Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

7 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

8 Wenn ein Ehepartner oder in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen im 50. Altersjahr aus der aktiven Feuerwehrpflicht entlassen wird, bezahlen beide Partner keine Ersatzabgabe mehr.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, b, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 unter Buchstaben a angeführten Personen befreien,

b) auf Gesuch hin Personen gem. Art. 9 c und d, die von der Feuerwehrpflicht befreit sind.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss Anhang II von:

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20

1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten gemäss Anhang II beim Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

3 Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Feuerwehreinsätze in benachbarten Gemeinden werden nach den kantonalen Richtlinien oder gemäss Zusammenarbeitsverträgen verrechnet.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

b) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,

c) erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen inklusive Anhänge I, II und III zu diesem Reglement,

d) ernennt, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

e) setzt die Höhe des Soldes, der Ersatzabgabe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 17 Abs. 3, der Entschädigung und der Gebühren fest,

f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

g) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,

h) genehmigt Zusammenarbeitsverträge,

i) beurteilt Disziplinarfälle.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

1 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

2 Sie umfasst 8 Mitglieder. Davon stammt die Hälfte aus der Gemeinde Trubschachen. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

3 Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

a) die Ressortvertreter des Gemeinderats,

b) der Feuerwehr-Kommandant und dessen Stellvertreter,

c) die Fouriere,

d) der Chef Atemschutz,

e) ein Vertreter Löschzug.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

a) bereitet die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement vor,

b) entscheidet, ob eine feuerwehrdienstpflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen hat,

c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,

d) ernennt das Feuerwehrkader und die Fachleute auf Antrag des Stabes

e) entlässt auf Antrag des Stabes ungeeignete Feuerwehrpflichtige aus dem aktiven Dienst,

f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,

g) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Ersatzabgabepflicht,

h) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

i) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich für unentschuldigte und nicht nachgeholte Übungen gemäss Anhang III Bussen aus.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

2 Für Bussen im Übungsdienst ist die Feuerwehrkommission zuständig.

3 Disziplinarfälle werden nach dem Organisationsreglement beurteilt.

4 Mehrfaches absichtliches oder unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen oder Ernstfalleinsätzen kann disziplinarisch verfolgt werden. Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat. Die Strafverfolgung erfolgt nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes sinngemäss (Art. 71 ff).

5 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

6 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Feuerwehrreglement vom 10.12.2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Trub vom 25. Mai 2012 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung :

Die Gemeindepräsidentin :

Sig. Christine Reber

Der Gemeindeschreiber :

Sig. Ernst Kohler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Ernst Kohler

Trub, 25.05.2012

Anhang I
zum Feuerwehrreglement

(Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

1. Organisation der Feuerwehr

Die Feuerwehr Trub Trubschachen besteht aus einer Kompanie mit Stützpunkten in Trub und Trubschachen. Das Kommando führt der Kommandant oder der Stellvertreter.

Der Kommandant und der Vizekommandant werden wenn möglich abwechslungsweise von Trub und Trubschachen gestellt.

Die Kompanie besteht aus:
a) einer Gruppe Trubschachen (Trubschachen, Risisegg, Kröschenbrunnen, Hälig)
b) einer Gruppe Trub (Fankhaus, Trub, Längengrund)
c) einer Gruppe Atemschutz (AS)
d) einer Gruppe Elektro
e) einer Gruppe Wache (inkl. Verkehr)
f) einer Pionier-Gruppe (Wasser / Öl)

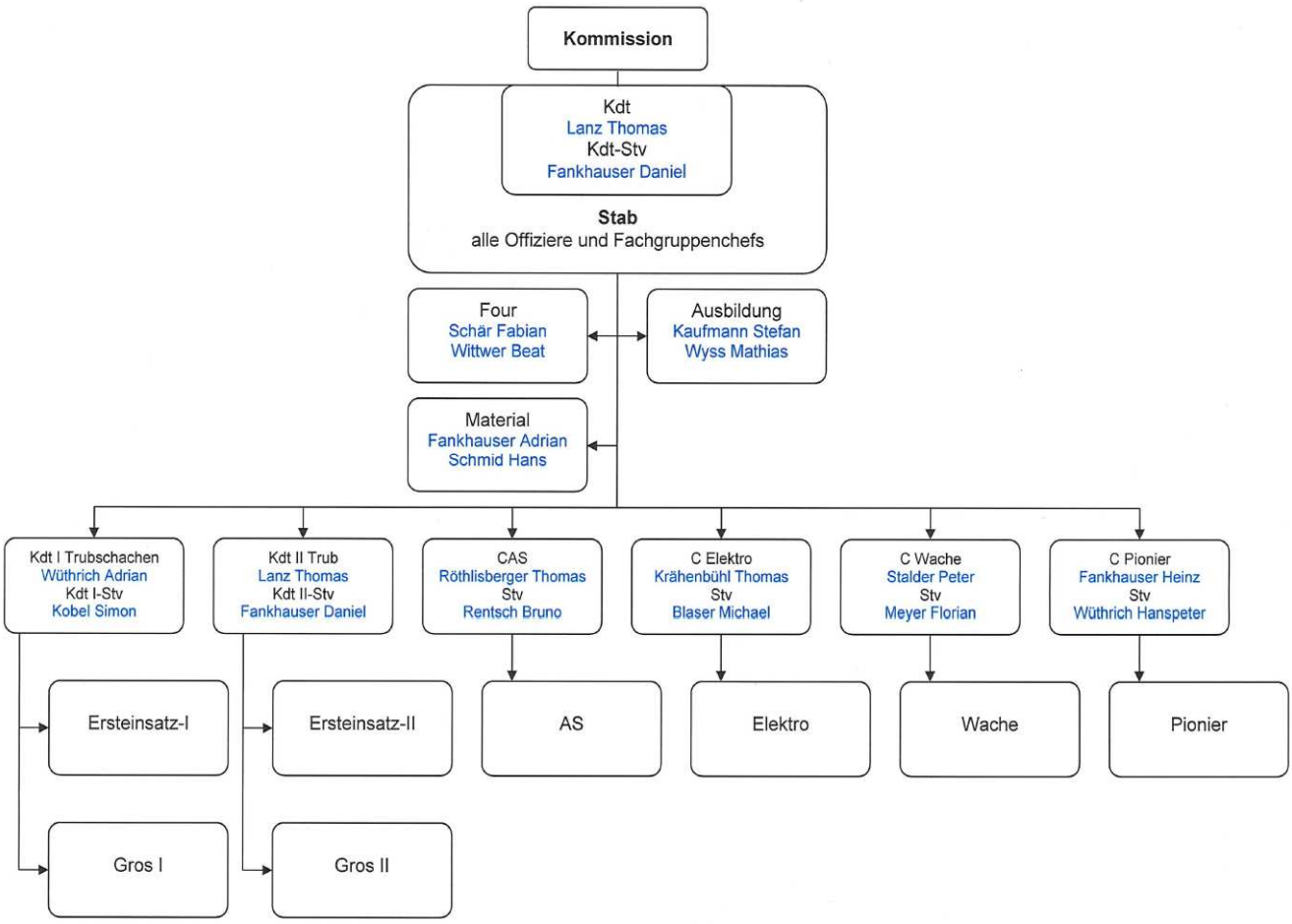

Angepasst am 09.02.2019 an neue Funktionsträger

2. Aufgaben

2.1 Stab

Dem Stab obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- operative Führung der Feuerwehr
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms,
- Beratung über den Bau von Löschschutzanlagen,
- Beratung und Antrag über die Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen,
- Organisation des Alarmwesens,
- Antragstellung für Rekrutierungen und Weiterbildungs- und Kaderkurse.

2.2 Kader, Fachleute und Mannschaft

Der **Kommandant** leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- vertreten der Feuerwehr nach aussen,
- überwachen, dass Vorschriften über die Feuerwehr eingehalten werden.

Ist der Kommandant verhindert, vertritt der Stellvertreter ihn in allen seinen Funktionen.

Die **Offiziere**

- unterstützen den Kommandanten,
- sind für die ihm zugeteilten AdF verantwortlich,
- sorgen für die Aus- und Weiterbildung der AdF.

Die **Fouriere** erledigen die Aufgaben in Ihrem jeweiligen Einsatzgebiet. Die Fouriere sind Sekretäre und Protokollführer der Feuerwehrkommission. Sie erfüllen die ihnen vom Stab übertragenen Aufgaben. Sie teilen sich die Aufgabenbereiche selber ein. Zu ihrer Entlastung kann ein Fouriergehilfe eingesetzt werden.

Die **Gruppenführer** unterstützen die Vorgesetzten in ihren Aufgaben.

3. Pflichten

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- Eigenverantwortung,
- Pünktliches Antreten bei Übungen,
- Unverzügliches Ausrücken im Ernstfall,
- Schonender Umgang mit Material, persönlicher Ausrüstung und Privateigentum,
- Rückgabe des Korpsmaterials an den Materialverwalter bei Wegzug oder Austritt.
- Einhalten der Sicherheitsvorschriften

4. Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt gemäss Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), des Feuerwehrinspektors und dem Übungsprogramm der Feuerwehr Trub Trubschachen.

5. Zusammenarbeit

Die Feuerwehr Trub Trubschachen hat einen Zusammenarbeitsvertrag mit der Stützpunktfeuerwehr Langnau.

Anhang II
zum Feuerwehrreglement

(Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

1. Entschädigungen

Die Entschädigungen orientieren sich an den Ansätzen gemäss Personalreglement der Gemeinde Trub.

Kommandant	Fr.	25.-/Std
Vizekommandant	Fr.	25.-/Std
Fourier	Fr.	25.-/Std
Fouriergehilfe	Fr.	25.-/Std
Offiziere / AdF	Fr.	25.-/Std
Abendübungen (Sold)	Fr.	20.-
Hauptübungen (Nachmittag)	Fr.	40.-
Ernstfälle ab Alarm	Fr.	25.-/Std
Fahrdienst	Fr.	20.-
Abendsitzungen	Fr.	40.-
Halbtagsitzung	Fr.	80.-
Tagessitzung	Fr.	160.-
km Entschädigungen (inkl. Kurse)	Fr.	0.70
km Entschädigung Allradfahrzeug	Fr.	1.00
Reisespesen Bahn		Billett 2. Klasse
Taggeld Kurse inkl. Verpflegung	Fr.	185.00
Altershalber Austritt aus der Feuerwehr		Einfaches Nachtessen inkl. Getränke

2. Gebühren für Einsatzkosten

Für geleistete Einsätze können Einsatzkosten gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Trub in Rechnung gestellt werden. Gebühren, welche nicht im Gebührenreglement der Gemeinde Trub aufgeführt sind, werden nach den geltenden Ansätzen in den Wehrdienstweisungen der GVB und ergänzend des Feuerwehrverbandes Emmental verrechnet. Für kantonale Aufgaben gelten die vom Feuerwehrverband Emmental festgelegten Ansätze.

3. Fehlalarme (pro Kalenderjahr)

Erster Fehlalarm	Fr.	0.-
Zweiter Fehlalarm	Fr.	400.-
Dritter Fehlalarm	Fr.	700.-
Vierter Fehlalarm	Fr.	900.-

Anhang III
zum Feuerwehrreglement

(Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

Bussen und Strafverfahren

1. Übungsdienst

Unentschuldigte und nicht nachgeholte Übungen werden nach folgenden Ansätzen gebüsst:

Pro Kalenderjahr		
1. Übung	Fr.	40.-
2. Übungen	Fr.	60.-
3. Übungen	Fr.	100.-
jede zusätzliche	Fr.	150.-

Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung gemäss Feuerwehrreglement dem Feuerwehrkommando einzureichen. Es werden nur Entschuldigungsgründe nach Art. 11 Abs. 3 Feuerwehrreglement akzeptiert.

2. Disziplinarstrafen

Mehrfaches absichtliches oder unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen oder Ernstfalleinsätzen werden gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde Trub Art. 25 Abs. 4 geahndet.

Entschuldigungsgesuch

Die Entschuldigungsregelung erfolgt aus Vorschrifts- und Versicherungsgründen (Auflagen GVB). Werden die auf dem Jahresprogramm der Feuerwehr als obligatorisch aufgeführten Übungen nicht besucht, sind sie nachzuholen.

Das Entschuldigungsgesuch ist spätestens bis Übungsbeginn dem Kommandanten oder dem Fourier abzugeben. Ist dies nicht möglich, ist der Kommandant oder der Fourier vor der Übung telefonisch zu informieren und das Entschuldigungsgesuch bis spätestens eine Woche nach der Übung nachzureichen.

Name:_____ **Vorname:**_____

Datum der Feuerwehrübung:_____ **Unterschrift:**_____

Gemäss Feuerwehrreglement Art 11 Abs. 3 gelten folgende Gründe als Entschuldigung (Bitte Entsprechendes ankreuzen):

Können im Kalenderjahr höchstens zwei Mal geltend gemacht werden

- ☐ Krankheit oder Unfall (➔ Arztzeugnis beilegen)
- ☐ schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- ☐ Schwangerschaft / Mutterschaftsurlaub
- ☐ Militär / Zivilschutz (➔ Kopie Aufgebot beilegen)
- ☐ Berufliche Aus- und Weiterbildung (➔ Kopie Stundenplan / Kursprogramm beilegen)

Können im Kalenderjahr höchstens ein Mal geltend gemacht werden

- ☐ Arbeit
  - a) Arbeitnehmer: Datum und Unterschrift Arbeitgeber: _____
  - b) Selbstständigerwerbende: Grund der dringenden Arbeit:_____
- ☐ Abwesenheit wegen Arbeit im öffentlichen Interesse: _____
- ☐ Ferien (ortsabwesend)
- ☐ Begründete Ortsabwesenheit: _____
- ☐ Andere, wichtige Gründe: _____

Bemerkungen:_____

Die Übung wird nachgeholt am _____ **in** _____**.**

Regelung der Absenzen:
Für alle nicht besuchten Übungen muss ein Entschuldigungsgesuch eingereicht werden (Ausnahme Alarmübung). Wird innert Wochenfrist kein Entschuldigungsgesuch eingereicht, gilt die Absenz als unentschuldigt. Im Maximum können zwei Übungen ohne Busse entschuldigt werden.

Bussenregelung gemäss Anhang III Feuerwehrreglement:

1. unentschuldigte oder nicht nachgeholte Übung im gleichen Kalenderjahr	Fr.	40.-
2. unentschuldigte oder nicht nachgeholte Übung im gleichen Kalenderjahr	Fr.	60.-
3. unentschuldigte oder nicht nachgeholte Übung im gleichen Kalenderjahr	Fr.	100.-

Werden mehr als drei Übungen im Kalenderjahr nicht besucht, wird pro weitere Übung eine Busse von zusätzlich Fr. 150.- erhoben. Disziplinarmassnahmen bleiben vorbehalten.